

„Berghütte“: Verein verklagt die frühere Pächterin

Vor Gericht: Gemeinschaftswerk verlangt fünfstelligen Betrag / Frau hält dagegen / GWK-Vorsitzende soll sich äußern

Krainhagen/Bückeberg (ly). Das alte Jahr hört gut auf: Seit kurz vor Weihnachten läuft die „Berghütte“ Krainhagen unter neuer Leitung (wir berichteten) und hat wieder geöffnet. Weniger gut könnte 2005 für den Verein „Gemeinschaftswerk Krainhagen“ (GWK) beginnen: Mit der früheren Pächterin droht ein Zivilprozess vor dem Bückeburger Landgericht, in dem es um Geld gehen könnte, um angeblich rückständigen Pachtzins.



Die „Berghütte“ hat wieder geöffnet, doch vor Gericht droht ein Prozess zwischen der früheren Pächterin und dem Gemeinschaftswerk.

Nachdem die Pächterin die Gaststätte am 16. Dezember geräumt hat, haben beide Seiten diesen Rechtsstreit eigentlich bereits für erledigt erklärt. Ein für vergangenen Dienstag anberaumter Termin in Bückeberg schien daher nicht mehr nötig.

In der Verhandlung sollte es erstens um eine Räumungs-, zweitens um eine Zahlungsklage gehen. Geklagt hatte das Gemeinschaftswerk Krainhagen.

Hinsichtlich der Räumung ist die Angelegenheit nun definitiv erledigt, wie die Pressestelle des Landgerichts gestern auf Anfrage erklärte. Unklar ist dagegen, ob der Kläger an seinem Zahlungsantrag festhält. Dazu soll sich das Gemeinschaftswerk, vertreten durch dessen Vorsitzende, jetzt äußern.

Sollte der Verein auf die Zahlung pochen, käme es wohl doch noch zu einem Gerichtstermin, wahrscheinlich im März oder April. Weil die Sache bisher nicht in öffentlicher Sitzung verhandelt worden ist, nannte die Pressestelle zum Streitwert keine genauen Zahlen. Nur so viel: Es gehe um einen fünfstelligen Euro-Betrag.

Den Angaben zufolge will sich die Pächterin mit dem Gemeinschaftswerk Krainhagen e.V. auf einen Pachtzins geeinigt haben, der niedriger sei als die im ursprünglichen Vertrag vereinbarte Summe. Dieses Geld hat die Frau nach eigener Darstellung auch überwiesen. Vom Kläger indes wird das bestritten.

Falls der Rechtsstreit bei dieser Ausgangslage weitergeführt wird, muss die Zivilkammer möglicherweise auch eine Beweisaufnahme anordnen. Egal, wie der Prozess ausginge: Der Betrieb in der „Berghütte“ wäre davon nicht betroffen.